

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 8

Pfarrkirchen, 11.04.2019

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2019	46-48
Erweiterung der Biogasanlage der Göllinger Bioenergie, Hausleiten 1, Falkenberg	48-50
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal für das Wirtschaftsjahr 2019	50-51
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt für das Haushaltsjahr 2019	52
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	53

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert am 22.03.2018, wird für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 125.963.537 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | -124.733.870 Euro |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 1.229.667 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 122.396.267 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -117.889.870 Euro |
| | und einem Saldo von | 4.506.397 Euro |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 7.595.080 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -21.253.670 Euro |
| | und einem Saldo von | -13.658.590 Euro |
| | c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 2.300.000 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -4.728.400 Euro |
| | und einem Saldo von | -2.428.400 Euro |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -11.580.593 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2.300.000 Euro

neu festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

10.580.900 Euro

festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt wird, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

61.798.827 EURO (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 um 6.879.989 Euro, das entspricht 12,5 v. H.

- 2) Die Kreisumlage wird gemäß Art. 18 Abs. 3 BayFAG in Vomhundertsätzen aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahlen und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres) bemessen.

- 3) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden folgende **Umlagegrundlagen** übermittelt:

a) Grundsteuer (A)	2.039.525 Euro
b) Grundsteuer (B)	9.768.830 Euro
c) Gewerbesteuer	44.945.146 Euro
d) Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	49.961.210 Euro
e) Umsatzsteuerbeteiligung	5.991.146 Euro
f) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2018	<u>20.194.846 Euro</u>

Umlagekraft 2019

132.900.703 Euro

- 4) Gemäß Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 BayFAG werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	46,5 v.H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	46,5 v.H.
c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	46,5 v.H.
d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	46,5 v.H.
e) Umsatzsteuerbeteiligung	46,5 v.H.
f) aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2018	46,5 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 25.03.2019, Nr.12-1517.277-1-2 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 11.04.2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn Pfarrkirchen, Ringstraße 4, Zimmer Nr. 114 (Gebäude 1) öffentlich zugänglich.

Pfarrkirchen, den 10.04.2019
Landkreis Rottal-Inn

(Siegel)

Michael Fahmüller
Landrat

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Biogasanlage der Göllinger Bioenergie, Hausleiten 1, 84326 Falkenberg

Erweiterung der Biogasanlage:

Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW's mit 250 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 619 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 672 kW auf 1.291 kW bzw. von 265 kW_{el} auf 515 kW_{el}, Errichtung und Betrieb eines neuen Gärreste- bzw. Endlagers (Durchmesser 24 m, Höhe 6 m) mit Foliengasspeicher, Installationsschacht und Gärresteabfüllplatz, Errichtung einer befestigten Stahlbetonfläche (360 m², mit Sammelschacht, teilweise Einhausung mit 3 m hoher Mauer) unmittelbar nordwestlich des bestehenden Biomasselagers für die Aufstellung der Gärresttrocknungsanlage, des Abluftwäschers, des Separators und zweier Tanks zur Lagerung von Ammoniumsulfatlösung, Tektur bzgl. des bestehenden BHKW-Gebäudes durch Änderung der Abmessungen (genehmigt: 12,50 m Länge x 7,75 m Breite; beantragt: 14,80 m

Länge x 7,53 m Breite), durch Ausführung mit Pultdach statt mit Satteldach sowie durch veränderte Raumaufteilung, Schaffung eines Ölabfüllplatzes in der nordöstlich des BHKW-Gebäudes gelegenen Holzrocknungshalle, Aufstellung und Betrieb einer Gärrestrocknungsanlage mit Abluftwäscher und mit zwei Tanks (jeweils 30 m³) zur Lagerung der im Abluftwäscher anfallenden Ammoniumsulfatlösung (ASL-Lagertanks), Aufstellung und Betrieb eines Separators, Errichtung einer Umwallung der Biogasanlage, Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Göllinger Bioenergie, vertreten durch Herrn Alois Göllinger, Hausleiten 1, 84326 Falkenberg, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 1.291 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Nachdem gemäß der Einstufung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft das Änderungsvorhaben aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Hausleitener Bach im Hinblick auf das Vorliegen eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes als relevant einzustufen ist und somit unter dem Gesichtspunkt der Nr. 2.3.8 von Anlage 3 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage vorliegen, ist die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der standortbezogenen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der Einsatzstoffmengen, der jährlichen Gaserzeugungsmenge sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage.

Es ergeben sich bzgl. der BHKW-Anlage daher keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ha*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Das beantragte Gärreste- bzw. Endlager wird im geschlossenen, gasdichten System ausgeführt. Es sind deshalb auch von der Biogaserzeugungsanlage künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten.

Die immissionsseitigen Umweltauswirkungen der Gärrestrocknungsanlage lassen sich aus Prognosen von vergleichbaren Anlagen, die dem Landratsamt Rottal-Inn vorliegen, ableiten: Durch die vorgesehene Installation eines Abluftwäschers können hiernach die Emissionen soweit reduziert werden, dass bereits in der näheren Umgebung (= im Anschluss an das Biogasanlagengelände) bis zu einer Entfernung von < 300 m der Wert für die Zusatzbelastung von Ammoniak (3 µg/m³) sowie das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 3 bzw. 5 kg/ha*a laut LAI Leitfaden (z. T. deutlich) unterschritten werden. Von den auf Ammoniakmissionen und Stickstoffdeposition unter Umständen empfindlich reagierenden Gebieten sind Feuchtbiootope (Nasswiese, Feldgehölze feucht und Röhricht) am nächsten gelegen (ca. 550 m nördlich und ca. 700 m südöstlich der Gärrestrocknungsanlage). Im Vergleich zum o. g. 300 m Abstand liegen diese Biotope annähernd doppelt so weit entfernt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese insoweit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt sind. Entsprechendes gilt lt. der Stellungnahme des AELF Pfarrkirchen auch für die ca. 250 m nördlich und südlich der Anlage nächstgelegenen Waldflächen (außerhalb der Hauptwindrichtung).

Gemäß der Einstufung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nimmt das Änderungsvorhaben trotz der Nähe zum Hausleitener Bach (insbesondere die geplante Umwallung sowie das geplante Gärrestelager) keinen relevanten negativen Einfluss etwa auf den Hochwasserschutz. Die geplante Lage der Umwallung direkt entlang des o. g. Bachs ist von den örtlichen Gegebenheiten bzw. dem Gelände her unumgänglich, um im Havariefall von der Biogasanlage austretende wassergefährdende Stoffe zurückzuhalten und ein Abfließen in den o. g. Bach zu verhindern. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind insgesamt betrachtet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 11.04.2019
Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal
für das Wirtschaftsjahr
2019**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>1.382.240 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>1.796.740 €</u>
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>2.965.500 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>2.965.500 €</u>

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.

250.000 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Falkenberg, den 02.04.2019

**Gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 mit Schreiben vom 26.03.2019, Az. 21-941-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.04.2019 bis einschließlich 08.05.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 02.04.2019

**Gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende**

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Unterdietfurt die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 295.070 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.700 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 228.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2018 auf 88 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.600,00 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Unterdietfurt, 22.03.2019

Gez.

Richard Schneider

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO in der Zeit vom 08.04.2019 bis einschließlich 15.04.2019 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6 öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Unterdietfurt, 22.03.2019

Schulverband Unterdietfurt

Gez.

Richard Schneider

Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 31.450.046,12 € und einem Jahresverlust von 449.817,71 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 867.094,96 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 417.277,25 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft.

...

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.06.2018
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.03.2019

**Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.**

**Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat**